

VG Osnabrück
Az.: 4 B 186/95

§ 2 AsylbLG

C 1024

Mietkosten f. Kriegsflüchtlinge mit
Duldung; die Auflage der Wohn-
sitnahme im Sammellager ist rechtswidrig.

Hintergrund zu diesem Verfahren ist die Weigerung des Sozialhilfe-
trägers, die Kosten für Miete und Mietnebenkosten für eine Bürger-
kriegsfamilie zu übernehmen, die

- in einer Sammelunterkunft (Kaserne) untergebracht ist
- ausländerrechtlich verpflichtet wurde, in dieser Sammel-
unterkunft ihren Wohnsitz zu nehmen.


Leitsätze aus der Entscheidung sind:

1. Es besteht ein Anspruch auf Übernahme der Mietkosten durch den
örtlichen Träger der Sozialhilfe (in diesem Fall die Stadt
Osnabrück), da die in einer Gemeinschaftsunterkunft vor-
handenen Standards sowohl in der Qualität als auch in der
Größe nicht den auch in der Bevölkerung mit geringem Einkommen
üblicherweise geltenden Wohnverhältnissen entsprechen.
2. Dagegen spricht auch nicht eine Auflage der Wohnsitznahme nach
§ 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG, wenn sie auf eine konkrete Adresse in
der Gemeinde festgeschrieben ist, da eine solche Auflage nicht
durch das Ausländerrecht geschützt wird und darüber hinaus für
den betroffenen Ausländer keine gesetzliche Verpflichtung zu
einer Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft besteht.
3. Schließlich bedeutet die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG vor-
gesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften des BSHG
nicht ein eingeschränkter Maßstab hinsichtlich der sozialhilfe-
rechtlichen Angemessenheit der Unterkunft zu Lasten der Antrag-
steller.

Gegen den Beschluß ist der örtliche Sozialhilfeträger in die
Berufung gegangen.

Im Hinblick auf die in Punkt 3) vertretene Auffassung bleibt abzu-
warten, ob das OVG Lüneburg diese in der Entscheidung vom 16.02.95
(Az. 12 M 580/95) durch das OVG offen gelassene Frage nun
bestätigt wird.

Nachfragen bitte an:

 **Caritasverband**
f. d. Diözese Osnabrück e.V.
Sozialdienst f. ausl. Flüchtlinge
Johannisstr. 91 · Tel. 05 41 - 3 41 57 Fax 3 41 80
49074 Osnabrück

Norbert Grehl-Schmitt

vertellen. Die Beschränkung der Leistungen auf die unabweisbar gebotene Hilfe durch den Sozialhilfeträger des tatsächlichen Aufenthaltsortes soll verhindern, daß der einer räumlichen Beschränkung seines Aufenthaltes unterliegende Ausländer eigenmächtig einen anderen Aufenthaltsort wählt und damit von sich aus die Zuständigkeit des für die Sozialhilfeleistungen zuständigen Trägers der Sozialhilfe bestimmt mit der Folge, daß dieser Sozialhilfeträger Leistungen erbringen muß, die ihm nach dem Zweck des Gesetzes gerade nicht zur Last fallen sollen. Dem entspricht es, den durch § 120 Abs. 5 BSHG vermittelten wirtschaftlichen Druck auf den Ausländer dann eintreten zu lassen, wenn die Aufenthaltssbeschränkung vollzogen werden kann (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.01.1992 - 8 B 104/92 - DÖV 1992, 635 f.). Letzteres ist hier nicht der Fall. Denn die von den Antragstellern erhobene Klage gegen die der Duldungsbescheinigung beigefügte Nebenbestimmung hat gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, was zur Folge hat, daß die Antragsgegnerin unabhängig davon, ob die aufschiebende Wirkung die Wirksamkeit oder die Vollziehbarkeit der Auflage hemmt (vgl. hierzu Redekervon Oertzen, § 80 VwGO Rdnr. 4 m. w. Nachw. d. Rsprr.), jedenfalls keine rechtlichen oder tatsächlichen Folgerungen aus der Auflage ziehen darf (Finkelburg/Jank, Rdnr. 493 ff.).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann die der Duldung beigefügte Verpflichtung, den Wohnsitz in der Gemeinde W... zu nehmen, selbständig angefochten werden. Ob es sich bei einer Bestimmung, mit der dem durch einen Verwaltungsakt Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird, um eine selbständig aufhebbar Nebenbestimmung handelt, ist danach zu entscheiden, ob sie ein zusätzliches Gebot oder Verbot enthält, der selbständig zu dem Hauptinhalt des Verwaltungsakts hinzu- mit, ohne dessen Wirksamkeit unmittelbar zu beeinflussen. Dies ist weniger nach den gewählten Formulierungen als nach dem sachlichen Gehalt der Nebenbestimmung und deren Verhältnis zum Verwaltungsakt, der die Bestimmung beigefügt ist, zu beurteilen. Da es zwischen dem Verwaltungsakt und der Nebenbestimmung schon im Hinblick auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nebenbestimmungen notwendigerweise einen wie auch immer gearteten Sachzusammenhang gibt, kann nicht jede beliebige Verbindung als Anzeichen dafür gewertet werden, daß eine unselbständige, sog. modifizierende Auflage vorliegt. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob Bestand und Wirksamkeit des (Haupt-)Verwaltungsakts von der Nebenbestimmung erkennbar unmittelbar abhängig sind. Der Bestand der wegen der Bürgerkriegsverhältnisse in Bosnien erteilten Duldung hängt nach Ansicht der Kammer aber nicht von der Wirksamkeit der dem Bürgerkriegsflüchtling erteilten Auflage ab, weil die Nebenbestimmung lediglich den Zweck verfolgt, die vom Land Niedersachsen im Zusammenhang mit der Aufnahme dieses Personenkreises verbundenen fiskalischen Lasten innerhalb des Landes gleichmäßig auf die Kommunen zu verteilen. Daß der Aspekt

der Binnenverteilung der Bürgerkriegsflüchtlinge auf die einzelnen Kommunen derart gewichtig ist, daß hiervon die Gewährung von humanitärer Hilfe in Gestalt einer Duldung schlechthin abhängig sein soll, erscheint im Hinblick auf die bei der Erteilung der Auflage noch unsicheren politischen und militärischen Verhältnisse in Bosnien und der damit verbundenen Gefahren für die Antragsteller (§§ 51 ff. AuslG) ausgeschlossen.

Die Antragsteller haben ferner einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Wird - wie hier - um existenzsichernde Leistungen für die Gegerwart oder die nahe Zukunft gesitteten, nimmt die Kammer in ständiger Rechtsprechung einen Anordnungsgrund an, wobei die Leistungen ab dem ersten des Monats der Entscheidung zu wahren sind.

Der Anordnungsgrund läßt sich hier auch nicht - wie die Antragsgegnerin meint - mit der Erwägung verneinen, die Antragsteller könnten die von ihnen begehrte Hilfe auch von der Gemeinde W... erhalten. Die erkennende Kammer ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.4.1988 - 4 OVG B 174/88 - InfAuslR 1989, 122) und entgegen der Auffassung des Hamburgischen OVG (Beschl. v. 23.4.1987 - OVG Bs I 43/87) und des OVG Bremen (NWZ 1987, 920) der Ansicht, daß der Umstand, daß ein anderer Träger der Sozialhilfe bereit ist, die erforderliche Hilfe zu leisten, den Anordnungsgrund nicht ausschließt. Die Frage, welcher Träger der Sozialhilfe verpflichtet ist, Hilfe zu gewähren, ist allein Bestandteil der Prüfung, ob ein Anordnungsanspruch vorliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gem. § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Str. 40, statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Osnaabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnaabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzufilegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Bode Meyer Beckmann



Ausgefertigt
am 27.10.1995
Urkundsbekanntmachungsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnaabrück

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

Az.: 4 B 186/95

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

des bosnischen Staatsangehörigen 1)

_____ - Antragsteller -
Prozeßbevollmächtigte: RA Revel, Kommendenstr. 41, 49074 Osnabrück

gegen

die Stadt Osnabrück, verfr. d. Oberstadtdirektor, Postfach 4460, 49034 Osnabrück.

- Antragsgegner -

wegen

Leistungen nach dem AsylBLG

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - am 17. November 1995 beschlossen:

Den Antragstellern wird Prozeßkostenhilfe unter Beförderung des Rechtsanwalts Revel, Osnabrück, bewilligt.

Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren und der Antragstellerin zu 1) ferner Hilfe zur Durchführung einer Schwangerschaftsuntersuchung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern vorläufig laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und der Antragstellerin zu 1) darüber hinaus Hilfe zur Durchführung einer Schwangerschaftsuntersuchung zu gewähren, weil die Antragsteller mit der für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht haben, daß ihnen sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) zusteht als auch der Anordnungsgrund besteht.

Die aus Bosnien stammenden Antragsteller, deren Abschiebung wegen der Bürgerkriegsverhältnisse in ihrem Heimatland bis zum 31.03.1996 ausgesetzt worden ist, haben einen auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylBLG i. V. m. §§ 11 ff., 38 BSHG zu stützenden Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie sind nicht in der Lage, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen oder Einkommen sicherzustellen. Das ist unter den Beteiligten auch nicht im Streit.

Der Umstand, daß die den Antragstellern erteilte Duldung die Auflage enthält, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Westoverfedingen zu nehmen, berechtigt die Antragsgegnerin nicht dazu, den Antragstellern die Sozialhilfe zu verweigern.

Die Antragsgegnerin kann die Antragsteller nicht darauf verweisen, daß der für die Gemeinde Westoverfedingen zuständige Sozialhilfeträger den Bedarf der Antragsteller sicherstellen wird. Zwar erhält gem. § 2 Abs. 1 BSHG Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Auf die Nachrangigkeit seiner Sozialhilfeleistung kann sich ein Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zu einem anderen Sozialhilfeträger jedoch nicht berufen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.4.1988 - 4 OVG B 174/88 - InfAusR 1989, 122).

Die Antragsgegnerin ist gem. § 97 Abs. 1 BSHG auch als örtlich für die Antragsteller zuständiger Sozialhilfeträger zur Leistung verpflichtet, weil sich die Antragsteller nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragsteller tatsächlich im Gebiet der Antragsgegnerin aufhalten. Angesichts des Umstandes, daß die Antragsteller gegen die Auflage, ihren Wohnsitz in Westoverfedingen zu nehmen, am 10.10.1995 Klage beim erkennenden Gericht (Az.: 5 A 759/95) erhoben haben, ist die Antragsgegnerin auch nicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylBLG i. V. m. § 120 Abs. 5 BSHG gehindert, den Antragstellern weitergehende Hilfe zu leisten, als sie nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Zwar darf nach § 120 Abs. 5 BSHG Ausländern in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländischen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Die Antragsteller halten sich derzeit jedoch nicht in einem Teil der Bundesrepublik auf, in denen sie sich nach den Bestimmungen des Ausländerrechts nicht aufhalten dürfen, weil nach § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG ihre Duldung auf das Land Niedersachsen beschränkt ist und sie an das der Duldung beigefügte weitere Gebot, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Westoverfedingen zu nehmen, (noch) nicht gebunden sind. Denn die Antragsteller haben gegen die selbstständig anfechtbare, nicht sofort vollziehbare Nebenbestimmung Klage erhoben haben mit der Folge, daß diese insoweit aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Kammer legt § 120 Abs. 5 BSHG dahin aus, daß ein Ausländer sich nur dann an seinem tatsächlichen Aufenthaltort einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, wenn er vollziehbar verpflichtet ist, sich an einem anderen Ort als dem tatsächlichen Aufenthaltort aufzuhalten hat. Das an einen Bürgerkriegsflüchtling gerichtete Gebot, den Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde zu nehmen, verfolgt den Zweck, die durch den Zustrom verursachten Lasten gleichmäßig auf die Kommunen zu